



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Per elektronischer Post
An die
Kreise und kreisfreie Städte NRW
Fachbereich Schwerbehindertenrecht

15. Dezember 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

27.1.1.2 - 4427 A - 87/2015 -
Sa.Nr. 81/2015

Auskunft erteilt:

Beate Oehmen

Durchwahl:

411-3509

Telefax: 411-83509

Raum: N 3101

E-Mail:

Beate.oeahmen
@brms.nrw.de

**Durchführung des Schwerbehindertenrechts;
Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen aufgrund
bundesrechtlicher Vorschriften; Änderungen in NRW (Erlass NRW)**

1. Verfügung vom 25.06.2009 - 27.1.2 - 4427 A - 100/2009 - Sa. Nr. 92/2009
2. Verfügung vom 07.07.2009 - 27.1.2 - 4427 A - 110/2009 - Sa. Nr. 101/2009
3. Verfügung vom 14.07.2009 - 27.1.2 - 4427 A - 117/2009 - Sa. Nr. 108/2009

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Anlagen:

Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) vom 30.11.2015 III B 3 - 78-12/6

2 Muster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsverfügung zu Ziffer 2 hatte ich u. a. auf den Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2009 hingewiesen. Danach galt in NRW ab dem 15.07.2009 die bundeseinheitliche Neuregelung, nach der vier weitere Personengruppen auf Antrag eine Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von sonstigen Parkerleichterungen erhalten (vgl. Nummer II 3 Buchst. c bis f der neuen VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO). Nachfolgend sind diese vier Personengruppen aufgeführt:

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC : WELADED D

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Mit Erlass vom 30.11.2015 hat das MBWSV NRW nunmehr geregelt, dass bei den ersten beiden Personengruppen die Feststellung des Merkzeichens "B" innerhalb NRW zukünftig nicht mehr notwendig ist. Die unter Verzicht auf das Merkzeichen B ausgestellten Behindertenparkausweise sind aber nur in Nordrhein-Westfalen gültig! Nach Rücksprache mit dem MBWSV sollen diese (orangenen) Parkausweise einen Zusatz "Nur in Nordrhein-Westfalen gültig" erhalten.

Anspruchsberechtigte, bei denen zusätzlich auch das Merkzeichen B festgestellt ist, erhalten ebenso wie die beiden letzten Personengruppen weiterhin einen orangenen Parkausweis mit bundesweiter Gültigkeit.

Es handelt sich nach wie vor um ein Verwaltungsverfahren der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde.



Von den Ärztinnen/ Ärzten der kommunalen Aufgabenträger ist eine Stellungnahme nach dem entsprechend geänderten Muster 1 nach Aktenlage abzugeben. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Anspruchsberechtigten auf einen bundesweit und Anspruchsberechtigten auf einen nur in NRW gültigen Parkausweis.

Im Rahmen des Amtshilfeersuchens sind die vom Antragsteller nachgereichten medizinischen Unterlagen bei der ärztlichen Stellungnahme über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen zu berücksichtigen.

Gegenüber der Straßenverkehrsbehörde ist eine Stellungnahme entsprechend dem geänderten Muster 2 abzugeben. Auch hier wird zwischen Anspruchsberechtigten auf einen im gesamten Bundesgebiet bzw. auf einen nur in NRW gültigen Parkausweis unterschieden. Beim Ausfüllen dieser Vorlage bitte ich, diese Unterscheidung genau zu beachten.

Die geänderten Muster 1 und 2 werden ins SAP-Fachverfahren eingestellt. Über die Umsetzung werden Sie mittels Transportverfügung informiert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bezugsverfügungen sind mit einem Hinweis zu versehen.

Verteiler:
SGB IX

Nachrichtlich: Dezernat 12, 14, 28.5 PQ

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pape